

Satzung Stadtteilverein Eberswalde-Westend

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/ Oder eingetragen werden und heißt dann Stadtteilverein Eberswalde-Westend e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Eberswalde.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bewahrung ideeller und materieller traditioneller Werte des Stadtteils,
 - Entwicklung und Förderung von Ideen und Wünschen aus dem Stadtteil auf den Gebieten Kultur, Soziales, Verkehr, Lebensbedingungen allgemein (z.B. Umwelt/ Umweltschutz),
 - Zusammenarbeit mit den in Eberswalde Westend ansässigen bzw. dort schwerpunktmäßig tätigen Vereinen,
 - Organisation einer systematischen Kommunikation im Stadtteil, z.B. durch aktive Förderung einer Stadtteilzeitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Stadtteil

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ - fache Jahresbeitrag sein.
- 4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung),
 - Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung).
- 5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes,

- Ausschluss des Mitgliedes und
 - Tod des Mitgliedes.
- 7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsende erklärt werden.
- 8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
- oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- 9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart und
 - bis zu 3 Beisitzer.
- 2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- 6) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 7) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Dieser kann einen Versammlungsleiter vorschlagen, welcher von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - Wahl des Vorstandes,

- Entlastung des Vorstandes,
 - Abberufung des Vorstandes,
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichtes
- 6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ordentliche Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Revision

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
- Name und Vorname
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Telefonnummer
- 2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 3) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eberswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 01.11.2012 in Kraft und beinhaltet die Änderungen der fortgesetzten Gründungsversammlung in den §§ 2 und 8 am 14.05.2013.